

## **Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung**

Sie leben dauerhaft in Deutschland und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Für Personen die Ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben, kann der Antrag auf Einbürgerung hier gestellt werden:

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt  
Staats- und Namensangelegenheiten  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg

Folgende Voraussetzungen sind in der Regel für eine Einbürgerung zu erfüllen:

- **rechtmäßiger, gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren**
- **Volljährigkeit oder bei Minderjährigen/ Geschäftsunfähigen eine gesetzliche Vertretung**
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**
- **Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**
- **Keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**
- **Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
- **Grundsätzliche Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit**
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

In den meisten Fällen erfolgen Einbürgerungen auf Grundlage des § 10 StAG. Weiterhin sind Einbürgerungen auch nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) und § 9 StAG (verheiratet/verpartnert mit deutschen Staatsangehörigen) möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 8 und 9 StAG weichen teilweise von den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 10 StAG ab.

### **Gebühren im Einbürgerungsverfahren** (§ 38 StAG)

Einbürgerung Erwachsene oder alleinige Einbürgerung eines Kindes	255,00 €
Miteinbürgerung minderjähriges Kind	51,00 €
Rücknahme des Antrages	127,00 €
Ablehnung des Antrages	191,00 €

Alle Preise pro Person

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Erlass eines entsprechenden Bescheides fällig. Gebührenermäßigungen oder -befreiungen können bei Vorliegen von Gründen auf Antrag gewährt werden.

Weitere Erläuterungen:

- **Rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 8 Jahren im Bundesgebiet**
  - Ausnahmen:
    - Verkürzung auf 7 Jahren durch Vorliegen der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
    - Verkürzung auf 6 Jahre durch besondere Integrationsleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten)
    - im Einzelfall z.B. ausländische Flüchtlinge und Staatenlose Verkürzung auf 6 Jahre möglich (Nachweis erforderlich)
    - Miteinbürgerung von Ehegatten (4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und Kinder auch bei Nichterfüllung der obengenannten Zeit möglich
  
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Können durch eines der folgenden Punkte anhand von den jeweiligen Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden:

  - Erfolgreich bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ oder ein gleichwertiges oder höherwertiges, zertifiziertes Sprachdiplom auf dem Niveau B1
  - Vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und mindestens einer ausreichenden Bewertung im Fach Deutsch
  - Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
  - Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule
  
- **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**
  - Niederlassungserlaubnis
  - Freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union und gleichgestellte Staatsangehörige
  - Daueraufenthalt EU
  - Blaue Karte EU
  - Sonstige Aufenthaltstitel, außer §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes
  
- **Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und für unterhaltsberechtigzte Familienangehörige aus eigenen Kräften**
  - Grundsätzlich soll der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII soll nicht erfolgen.
  - Bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG ist grundsätzlich der Bezug von Leistungen nach Zweiten oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder der entsprechende Anspruch auf diese Leistungen schädlich.
  
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**
  - erfolgreicher Abschluss eines Einbürgerungstests
  - Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)

Für Nachfragen zum Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Telefon: (0391) 540 4348

E-Mail: [staatsnamen@ewo.magdeburg.de](mailto:staatsnamen@ewo.magdeburg.de)

Internet: [www.magdeburg.de/einbuergierung](http://www.magdeburg.de/einbuergierung)

